presserat

Hinweis auf Landfahrer

Unter der Überschrift »Zwei Hellseherinnen sitzen hinter Gittern« berichtet eine Tageszeitung über die Festnahme zweier Hellseherinnen, die eine Frau gegen Zahlung eines Betrages von 10000 Mark und einer »Vorauszahlung« in Schmuck von einem »Fluch« befreien wollten. In dem Text erscheint zweimal der Hinweis, die beiden Frauen seien »Landfahrerinnen«. Nach Ansicht der Redaktion ist in der Verwendung der Begriffe »Landfahrerin und Landfahrer« keine Diskriminierung zu sehen. Dennoch ist die Redaktion bereit, auf die völlig verständliche Empfindlichkeit des Beschwerdeführers Rücksicht zu nehmen. Sie will sich darum bemühen, dass diese Bezeichnungen nicht mehr verwendet werden. (1990)

Die abstrakte Gruppenzuordnung in dem angegriffenen Bericht erscheint dem Deutschen Presserat nicht als ausreichend, die Beschwerde für begründet und damit als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex zu erachten. Der Presserat würdigt in seiner Beratung ausdrücklich Sensibilität und Problembewusstsein, die in der Stellungnahme der Chefredaktion zum Ausdruck kommen. Sie decken sich in vorbildlicher Weise mit den Absichten des Deutschen Presserats. (B 33-2/91)

Aktenzeichen:B 33-2/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet